

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Prüfung und Bestellung der Landmesser (Feldmesser), S. 13. — Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die Einziehung von Gemeindeabgaben in den Landratsamtbezirken Könnigssee und Frankenhausen. S. 22. — Druckfehlerberichtigung zur Verordnung vom 10. September 1901 über die Vernichtung von Akten bei den Justizbehörden (Gef. S. 1901 S. 121 ff.). S. 22.

№ VI. Verordnung

vom 10. Februar 1912,

betreffend die Prüfung und Bestellung der Landmesser (Feldmesser).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Aufhebung des Regulativs vom 31. August 1866, betreffend die Prüfung und Bestellung der Feldmesser (Geometer) und der Vermessungsrevisoren (Gef. S. S. 107), sowie der Verordnungen vom 13. März und 17. Mai 1872, die Abänderung dieses Regulativs betreffend (Gef. S. S. 103 und 113), für die Prüfung und Bestellung der Landmesser (Feldmesser) folgendes bestimmt:

Prüfungskommission.

§ 1.

Die Prüfung in der Landmessenkunst erfolgt durch eine aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehende Kommission, die vom Ministerium berufen wird.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 2.

Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei dem Ministerium zu melden und folgende Nachweise, Zeugnisse und Probearbeiten einzureichen:

1. einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,

Höchl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIII.

4

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. März 1912.